



Windenergie in Bürgerhand

Energie aus der Region für die Region

Inhalt

Vorwort	3
Gemeinschaftsprojekt Bürgerwindpark.....	5
Der Bürgerwindpark: Von der Idee zur Umsetzung.....	7
Schematisches Ablaufmodell zur Realisierung eines Bürgerwindparks.....	7
Gesellschaftsformen: Genossenschaft und GmbH & Co. KG	13
Genossenschaften	13
Die GmbH und Co. KG.....	14
Die Gesellschaftsformen im Überblick.....	15
Gewerbesteuer – Mehr Geld für Kommunen.....	17
AIFM-Umsetzungsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch	18
Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB)	18
Bürgerwindparks und das KAGB	19
Bürgerwindparks vor Ort.....	22
Bürgerwindpark Hilchenbach/Rothaarwind GmbH & Co. KG.....	22
Bürger-Windpark Lübke-Koog.....	23
Energiegenossenschaft Ingersheim und Umgebung eG	24
Abschließende Bemerkung.....	25
Literatur	26
Abkürzungsverzeichnis	27

Vorwort

Im Jahr 2012 stieg der Anteil der Erneuerbaren Energien am deutschen Stromverbrauch auf 23,5 Prozent. Allein der Anteil der Windenergie betrug etwa 8,4 Prozent. Weit mehr als die Hälfte des Stromverbrauchs in Deutschland wird an klimatisch günstigen Tagen durch Wind- und Solarenergie gedeckt. Regionen in Ost- und Nordfriesland – mit traditionell vielen Bürgerwindparkprojekten – sind bei teilweise über 100 Prozent Windenergieanteil bereits zu Exporteuren des regenerativen Stroms geworden. Dies zeigt: Die Erneuerbaren Energien können die ihnen zugeordnete Rolle als zukünftiger entscheidender Faktor der deutschen Stromversorgung schneller als von vielen erwartet erfüllen.

Der Ausbau der Windenergie bietet vor allem ländlichen und strukturschwachen Regionen einen hohen ökonomischen Mehrwert. Nicht selten befinden sich hier jedoch Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen und Gehöften. Die Akzeptanz solcher Projekte ist daher ein zentrales Thema für die Windbranche. Windenergieanlagen schützen das Klima, ob sie aber gleichfalls regionalen Nutzen in Form lokaler Wertschöpfung erbringen, hängt auch von der gewählten Beteiligungsform und einer sachkundigen Planung ab.

Das Modell der Bürgerbeteiligung stellt eine demokratische Alternative zur herkömmlichen zentralen und fossilen Energieerzeugung dar. Jeder einzelne Bürger wird in die Entscheidungsprozesse seines Windparks einbezogen. Das Konzept ermöglicht es den Menschen vor Ort, sich mit professioneller Unterstützung gemeinsam aktiv an der kommunalen Energiepolitik zu beteiligen. Finanzielle Mittel, organisatorisches und technisches Wissen fließen dabei zugunsten des Gemeinschaftsprojekts zusammen. Für die Menschen vor Ort ergibt sich dadurch eine ganz neue Perspektive: Sie konsumieren nicht nur sauberen Strom, sie produzieren ihn auch.



Die vorliegende Broschüre „Windenergie in Bürgerhand: Energie aus der Region für die Region“ zeigt auf, welche Besonderheiten sich bei der Windparkplanung und -umsetzung durch die intensive Einbeziehung der Menschen vor Ort im Detail ergeben können. Die Broschüre bietet einen Überblick über das Potenzial und die bereits gesammelten Erfahrungen der verschiedenen Beteiligungsformen bei der Realisierung von Windparkprojekten.

Nicht zuletzt ist die Energiewende abhängig von der Akzeptanz der Menschen in diesem Land. Das Modell der Bürgerbeteiligung kann somit zu einem wichtigen Baustein der Energiewende werden. Es geht hierbei nicht nur um eine technologische und ökologische Wende, sondern gleichfalls um eine gesellschaftliche. Genau hier können Bürgerwindparks einen entscheidenden Beitrag leisten. Das Jahrhundertprojekt Energiewende ist nur machbar, wenn alle an einem Strang ziehen. Aus diesem Grund hat das Konzept Bürgerwindpark eine Vorbildfunktion, die weit über die bloße Erzeugung Erneuerbarer Energie hinausgeht. Denn auch im Bereich der Netze und der Speicher ist die Bürgerbeteiligung eine ernstzunehmende Alternative zu gängigen Konstrukten.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Pilarsky-Grosch'.

Sylvia Pilarsky-Grosch

Präsidentin des

Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE)



Gemeinschaftsprojekt

Bürgerwindpark

Die Errichtung eines Windparks von der Planung bis zur Netzeinspeisung erstreckt sich über eine Dauer von mehreren Jahren und ist durch hohe Anfangsinvestitionen gekennzeichnet. Für Einzelpersonen ist ein solches Vorhaben daher nur schwer umsetzbar. Das Engagement vieler Akteure vor Ort, der Zusammenschluss finanzieller Mittel sowie fachlichen Know-hows und koordinierter Arbeitskraft ermöglichen jedoch die Realisierung größerer Gemeinschaftsprojekte wie die des Bürgerwindparks. Bürgerwindparks helfen nicht nur, auf lokaler Ebene Klimaschutzziele zu erreichen, sie fördern zudem die kommunale Unabhängigkeit auf einem entscheidenden Feld: der Energieversorgung. Das Konzept, Windenergieprojekte mit Bürgerbeteiligung zu realisieren, ist dabei nicht neu. Bereits in den Neunzigerjahren entstanden in Deutschland vielerorts Windparks, an denen sich die Menschen aus den umliegenden Regionen aktiv beteiligten. Und die Attraktivität von Bürgerwindparks ist bis heute ungebrochen.

Was macht einen Windpark zum Bürgerwindpark?

Anwohner in unmittelbarer Umgebung von Windparks können sich durch die 100 bis 200 Meter hohen Anlagen, den Einfluss auf das Landschaftsbild sowie die Hindernisbefreiung an den Windrädern gestört fühlen. Als Folge kann – zu meist bereits in der Planungsphase – Widerstand gegen das Projekt erwachsen. Bei Bürgerwindparks ist die Akzeptanz in der umliegenden Bevölkerung ungleich höher als bei Projekten externer Investoren. Der Grund: Die aktive Teilhabe, bestehend aus einer finanziellen Beteiligung sowie Mitsprachemöglichkeiten bei der Planung und Betriebsführung des Windparks, führt zu einer Identifikation mit dem Windparkprojekt – und das von Beginn an.



Mit Bürgerwindparks kann Energiepolitik aktiv mitgestaltet werden

Bürgerenergie-Projekte geben den Menschen vor Ort die Möglichkeit, die Energiewende mit Eigeninitiative voranzubringen, indem sie umweltfreundlich und nachhaltig Energie erzeugen. Die kommunale Energiepolitik und das lokale Energiesystem werden somit zu unmittelbaren Handlungs- und Gestaltungsfeldern der Bürgerinnen und Bürger.

Als Mitbetreiber des Windparks profitieren die Bürger von den Einspeiseerlösen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. aus der Direktvermarktung des Stroms. Über diese Bürgerbeteiligung partizipieren sie am Gewinn des Projekts, tragen allerdings auch das unternehmerische Risiko.

Kommunale Wertschöpfung



Bürgerwindparks: effizient und demokratisch

Windenergie mit Bürgerbeteiligung erhöht die Akzeptanz vor Ort. Hierzu tragen nicht zuletzt die hohen Kontrollmöglichkeiten für die Teilnehmer der Projekte bei. Durch die vertraglich gesicherte Mitbestimmung kann bereits im frühen Planungsstadium auf lokale Besonderheiten der Gemeinde Rücksicht genommen werden. Jeder Einzelne kann über sein Mitspracherecht in der Windparkgesellschaft den eigenen Anliegen Gehör verschaffen. Durch Bürgerwindprojekte entstehen bei entsprechender konsequenter Ausrichtung vielfältige positive Effekte für die **kommunale Wertschöpfung**:

- Planung und Projektbegleitung des Windparks (meist durch professionelle Planungsbüros)
- Errichtung durch regionale Unternehmen (z. B. Fundamentarbeiten, Wegebau)
- Finanzierung über regionale Banken (z. B. Raiffeisenbanken, Sparkassen)
- Entrichtung der Gewerbesteuern an die Gemeinde
- Schaffung von Arbeitsplätzen (nicht nur kommunal) für Service und Wartung der Windenergieanlagen
- Technische und kaufmännische Betriebsführung durch Bürger vor Ort

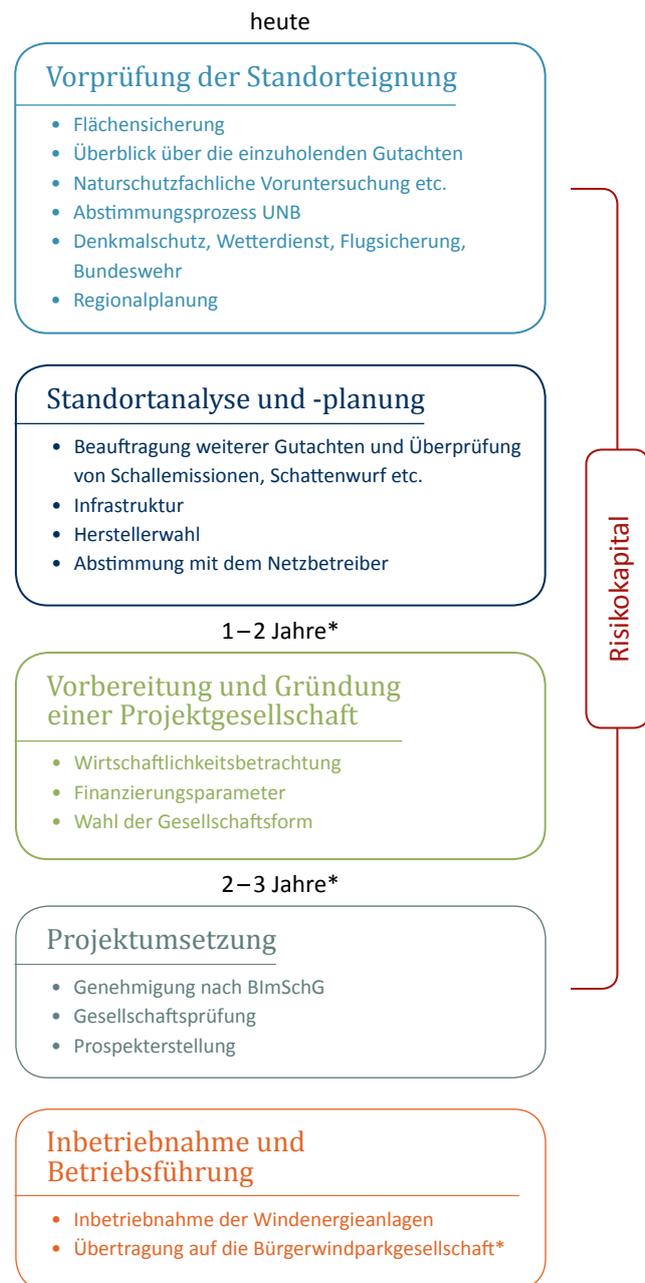
Der Bürgerwindpark: Von der Idee zur Umsetzung

Wie genau entsteht ein Bürgerwindpark?

Für den Erfolg eines Bürgerwindparks ist die frühzeitige, kontinuierliche und intensive Einbindung der Menschen in der Standortgemeinde von großer Bedeutung. Die transparente Kommunikation der relevanten Informationen kann zu einer breiten Akzeptanz vor Ort beitragen. Entscheidend für das Gelingen des Projektes ist eine fachkundige Planung. Diese wird in der Regel durch externe Planungsbüros begleitet und gewährleistet. Im Falle eines Bürgerwindparks werden die einzelnen Planungsschritte idealerweise in Abstimmung mit den Bürgern der Gemeinde realisiert. Durch das Know-how der Bürger über besondere örtliche Gegebenheiten können die Planer diese von Beginn an in ihre Arbeit einfließen lassen. Gegebenenfalls können so Planungs- und Betriebskosten gesenkt werden.

Schematisches Ablaufmodell zur Realisierung eines Bürgerwindparks

Die nachfolgend skizzierten Projektschritte verdeutlichen den Umfang und die Komplexität eines Windpark-Projektes. In der Praxis können sie sich überlagern, verzögern oder unvorhergesehen ausweiten. Das Modell ist daher nicht als starres Ablaufschema zu verstehen.



* bei Bürgerwindparks mit Begleitung durch Projektentwickler (ohne Projektentwickler verlängert sich die Zeitspanne erfahrungsgemäß)



Glaubwürdigkeit Wert gelegt werden. Bestenfalls wird ein einheitlicher Pachtvertrag erstellt, in den alle Eigentümer involviert sind. Zur Steigerung der Akzeptanz sind sogenannte Flächenpachtmodelle von Vorteil, da hier die Pachtzahlungen auf viele unmittelbar und mittelbar betroffene Grundstückseigentümer verteilt werden.



Die betreffende Fläche sollte bestenfalls als Windeignungsgebiet bzw. als Vorrangfläche gemäß dem Regionalplan oder dem Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesen sein. Falls dies nicht der Fall ist, kann versucht werden, das Gebiet in den Regional- oder Flächennutzungsplan einzubringen. Parallel dazu findet bereits der erste Abstimmungsprozess mit den Naturschutzbehörden, der Flugsicherung, ggf. der Bundeswehr, dem Wetterdienst und dem Denkmalschutz statt.

Es wird eine Liste der einzuholenden Gutachten erstellt und naturschutzfachliche Voruntersuchungen werden durchgeführt. Je nach Projektgröße muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden, in der sämtliche Beeinträchtigungen von Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie von Kultur- und Sachgütern eingeschätzt werden. Gleichzeitig wird die Windhöffigkeit geprüft: Der durch Windgutachten zu kalkulierende zukünftige Windertrag sollte einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen gewährleisten.

Vorprüfung der Standorteignung

Zu Beginn des Planungsprozesses erfolgt die Erstbegutachtung des potenziellen Windstandortes. Bei der Planung eines Projektes müssen zunächst die notwendigen Flächen gesichert werden. Über das Kataster- bzw. Grundbuchamt können die jeweiligen Eigentümer ermittelt werden. Im Pachtvertrag sind die direkten und gegebenenfalls für den Zugang zum Windpark oder für die Bauarbeiten auch die angrenzenden Eigentümer einzubeziehen. In den Verträgen sollte stets auf eine hohe Transparenz zur Erlangung maximaler

Standortanalyse und -planung

Nach der Vorprüfung der Standorteignung, in der erforderliche Abstände berücksichtigt werden müssen, sind weitere Gutachten zu erbringen. Die Gutachten sind Inhalt des Genehmigungsantrages nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Gesamtkosten der Gutachten für ein Windenergieprojekt können mitunter einen sechsstelligen Betrag erreichen.



Allgemeiner Überblick über erforderliche Gutachten:

- Windgutachten: Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge
- Gutachten über Schall und Schattenwurf der Windenergieanlage
- Turbulenzgutachten (Gutachten zur Standsicherheit von Windenergieanlagen)
- Fachgutachten zu betroffenen Vogel- und Fledermausarten (Artenschutzgutachten)

Darauf aufbauend wird eine vorläufige Auswahl der besten Planungsalternativen erstellt. Die anschließenden Planungsschritte umfassen unter anderem die Hersteller- und Anlagentypenwahl, die Prüfung und Berücksichtigung von Umweltbelangen während der Bauphase und des Betriebs, Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich und Ersatz von für den Bau und Betrieb genutzter Fläche (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie die Ermittlung der erforderlichen Infrastruktur. Hier müssen Verlauf und Länge der parkinternen Verkabelung sowie der wirtschaftlichste Netzanschlusspunkt an das regionale Verteilernetz ermittelt werden. Dabei ist eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber und dem lokalen Energieversorger unabdingbar.

Wichtig ist, dass notwendige Änderungen im Projektlauf frühzeitig erkannt und kommuniziert werden. Für die Akzeptanz des Projektes ist eine transparente Informationsstruktur innerhalb der Projektgesellschaft sowie nach außen von signifikanter Bedeutung.

Vorbereitung und Gründung einer Projektgesellschaft

Die Ergebnisse der vorangegangenen Projektplanung bilden die Basis für die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Bürgerwindprojektes. Vier vorrangige Parameter fließen in diese Berechnung ein: Investitionskosten, Betriebskosten, Finanzierungsparameter (z. B. Eigenkapitalquote, Zins, Laufzeit etc.) sowie die zukünftigen Einnahmen. Anhand dieser Parameter kann der Eigenkapitalrückfluss der verschiedenen Projektalternativen berechnet werden. Parallel sollte eine steuerliche Beratung eingeholt werden, um z. B. die Finanzierungslaufzeit des Projekts zu optimieren. Auf Grundlage dieser Wirtschaftlichkeitsanalyse erfolgt sodann die Wahl der geeigneten Gesellschaftsform (meistens eine GmbH, GmbH & Co. KG oder Genossenschaft; siehe auch folgendes Kapitel „Gesellschaftsformen“) und des Finanzierungsmodells.



Nun muss der Eigenkapitalanteil eingeworben werden. Für die Bürger vor Ort können zunächst Anteilsscheine im sogenannten Rundenverfahren ausgegeben werden. Bei diesem Verfahren kann pro Runde nur ein Anteil erworben werden. Alle Einwohner erhalten somit die Möglichkeit, gleich viele Anteile an dem Projekt zu zeichnen. So wird innerhalb der Gemeinde eine Konzentration auf wenige finanzstarke Gesellschafter vermieden und die Kosten des Projektes werden stattdessen demokratisch auf viele Schultern verteilt.

Nach Abschluss der Verhandlungen über den Kauf bzw. die Wartung der Windenergieanlagen wird mit der konkreten Ausarbeitung der Planungsunterlagen und der Vorbereitung auf das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz fortgefahren. Bestandteil der Genehmigung sind oftmals Auflagen, die vor dem Bau bzw. der Inbetriebnahme des Windparks abgearbeitet werden müssen.¹

Projektumsetzung und Genehmigung nach BImSchG

Ist der Windpark genehmigt, wird für die Umsetzung des Projektes eine Errichtungsplanung mit

dem Hersteller vereinbart sowie ein Bauzeitplan erstellt. Gleichfalls erfolgt die Koordination mit den Grundstückseignern. Beim Bau der Windenergieanlagen haben die Bürger die Wahl zwischen einer schlüsselfertigen Übergabe des Gesamtprojekts und der Einzelvergabe von bestimmten Aufträgen. Welches Verfahren im Einzelfall günstiger ist, muss sorgfältig geprüft werden. Nach Abschluss der Bauphase sind noch verschiedene Prüfungen und Abnahmen notwendig. Hierzu gehört beispielsweise die Gewährleistungsabnahme.

Sämtliche vor der Inbetriebnahme aufkommenden Kosten (beispielsweise zur Windmessung, Standortprüfung usw.) sind sogenanntes „Risikokapital“. Sollte sich der geplante Windpark in einem der zuvor genannten Planungsschritte als nicht realisierbar erweisen, gehen die bereits getätigten Investitionen verloren.

Inbetriebnahme und Betriebsführung

Schließlich ist der große Moment gekommen: Die Windenergieanlagen in Bürgerhand erzeugen erstmals sauberen Strom. Von nun an müssen die laufenden Prozesse in der Bürgerwindgesellschaft kontinuierlich und sorgfältig begleitet werden. Technische (u. a. Service und Wartung) und kaufmännische Betriebsführung (u. a. Buchhaltung) liegen je nach Wahl der Bürgerwind-Variante zum Teil oder vollständig in ihrer Verantwortung.

Die Vergütung des erzeugten Stroms aus den Bürgerwindenergieanlagen wird in erster Linie durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewährleistet. Das Prinzip des EEG ist einfach: Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom

¹ Die Genehmigung von Windparks erfolgt durch die Länder. Auf den Homepages der zuständigen Ministerien in den Bundesländern stehen die notwendigen Formulare für den Genehmigungsantrag nach BImSchG zur Einsicht und zum Download bereit.

aus Erneuerbaren Energien erhalten für die Dauer von 20 Jahren einen kalkulierbaren Vergütungssatz pro Kilowattstunde erneuerbaren Stroms. Die Höhe des Vergütungssatzes richtet sich nach dem Jahr der Inbetriebnahme und ist zudem technologiespezifisch und standortabhängig. Neben der Vergütung des erneuerbaren Stroms regelt das EEG auch dessen vorrangige Abnahme im Stromnetz sowie die Übertragung und Verteilung.

Mit der Einführung des sogenannten Marktprämiemodells zu Beginn des Jahres 2012 spielt auch die Direktvermarktung von Windstrom inzwischen eine zunehmend wichtige Rolle. Das Modell zielt auf eine verstärkte Marktintegration der Erneuer-

baren Energien und kann gegebenenfalls zusätzliche Einnahmen für den Windpark generieren. Seit seiner Einführung hat sich das EEG im Vergleich zu anderen Fördersystemen als das effizienteste Instrument zur Wegbereitung einer nachhaltigen Energieversorgung erwiesen.

Unternehmer mit „grüner“ Zielsetzung

Bürgerwindprojekte demokratisieren die lokale Energieerzeugung. Sie vereinen die ökologischen und ökonomischen Interessen der Menschen vor Ort und steigern so die Akzeptanz der Windenergie in den Kommunen. Das Gemeinschaftsprojekt Bürgerwindpark macht aus Bürgern Unternehmer mit „grüner“ Zielsetzung.





Gesellschaftsformen:

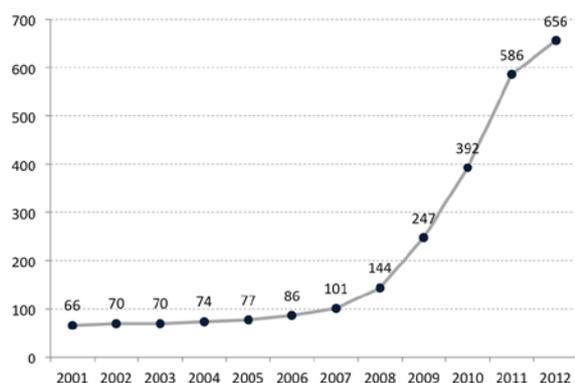
Genossenschaft und GmbH & Co. KG

Der Betrieb eines Bürgerwindparks setzt die Gründung einer Betreibergesellschaft voraus. Dabei hat die Wahl der Rechtsform jeweils unterschiedliche Auswirkungen auf den späteren Verwaltungsaufwand, die Mitspracherechte und die Haftung der Beteiligten. Die gängigsten Rechtsformen für Bürgerwindprojekte sind die Genossenschaft und die GmbH & Co. KG.

Genossenschaften

Im Energiebereich erfährt die Beteiligungsumsetzung mittels Genossenschaften immer größeren Zuspruch. Waren es im Jahr 2002 insgesamt nur 70 Energiegenossenschaften, so stieg die Zahl innerhalb von zehn Jahren auf über 600 an (siehe Grafik).

Entwicklung von Energiegenossenschaften in Deutschland



Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien, 2013

Partner mit spezifischem Know-how

Die Initiative zur Gründung solcher Energiegenossenschaften kann von den verschiedensten Akteuren ausgehen. Oft geben engagierte Bürger

vor Ort den entscheidenden Impuls. Es können aber auch Vertreter der jeweiligen Kommune, lokale Energieversorger (Stadtwerke), ortsansässige Landwirte oder Banken mitwirken. Nicht selten kooperieren diese Gruppen eng miteinander. Die Genossenschaft profitiert so von der Bündelung kaufmännischen und technischen Wissens. Insgesamt ermöglicht die Energiegenossenschaft das Zusammenwirken vieler gleichberechtigter Partner aus einer Region.

Eine Beratung zur Gründung einer Genossenschaft und zu rechtlichen, steuerlichen sowie kaufmännischen Fragen bieten die genossenschaftlichen Regionalverbände (www.genossenschaften.de).

Für die Bürger in den Kommunen besteht zunächst die Möglichkeit, als reiner Mitfinanzierer aufzutreten. Darüber hinaus können Aufgaben der Betriebsführung und der Organisation im Windpark übernommen werden. Als Miteigentümer profitieren sie vom wirtschaftlichen Erfolg ihres Windparks, tragen aber auch ein unternehmerisches Risiko. Die Höhe des Eigenkapitals ist in der Genossenschaft gesetzlich nicht festgeschrieben. Ein wesentlicher Bestandteil sind hier die von den Mitgliedern gezeichneten Geschäftsanteile. Jede Genossenschaft kann individuell in ihrer Satzung festlegen, wie viele Anteile in welcher Höhe pro Mitglied gezeichnet werden können. Das Eigenkapital lässt sich somit flexibel an die jeweilige Situation anpassen. Das finanzielle Risiko der Beteiligten ist auf ihre Einlage begrenzt.

„Wir erleben seit etwa fünf Jahren eine Renaissance der Energiegenossenschaften. [...] Gerade bei kleinen Projekten bieten sich Genossenschaften an, weil sie sehr demokratisch organisiert sind. [...] Es ist relativ unkompliziert und jeder haftet nur mit seinen Einlagen.“

Nils Boenigk, Projektleiter bei der Agentur für Erneuerbare Energien

Jedes Mitglied hat eine Stimme

Das Besondere am Genossenschaftsmodell ist, dass jedes Mitglied unabhängig von der Beteiligungshöhe nur eine Stimme in der Generalversammlung besitzt. Es handelt sich daher um eine sehr demokratische Rechtsform, welche vor der Dominanz von Mehrheitseignern schützt. Genossenschaften eignen sich somit vor allem für Bürgerprojekte, bei denen möglichst viele Personen aktiv am Entscheidungsprozess beteiligt werden sollen.

Jede Genossenschaft ist verpflichtend Mitglied in einem Prüfungsverband. Sie kann hierbei von bestimmten Beratungs- und Betreuungsangeboten profitieren und unterliegt gleichfalls einer regelmäßigen Verbandsprüfung, welche die Anteilseigner vor finanziellem Schaden bewahren soll. Die Genossenschaft zählt zu einer der insolvenzsichersten Rechtsformen in Deutschland. Investitionen in Erneuerbare-Energie-Genossenschaften sind somit nachhaltige und meist langfristige Geldanlagen für den Klimaschutz.

Die GmbH und Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist aufgrund der hohen Investitionssummen heute die gängigste Rechtsform für Windparks mit Bürgerbeteiligung. Sie stellt eine Mischform aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und einer Kommanditgesellschaft (KG) dar. Dabei bilden die Anteilseigner die Kommanditisten der KG, die in den Windpark investiert.

Die Geschäftsführung der KG übernimmt die GmbH als sogenannte Komplementärin der KG. Wenn die KG einziger Gesellschafter der GmbH ist, haben die Anteilseigner eine große Kontrolle über die Geschäfte der Gesellschaft.

Die Kommanditisten haften bei entsprechender Regelung im Vertrag lediglich mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Stammeinlage. Die Komplementärin der KG übernimmt die Haftung für die Geschäfte der KG. Die Haftung der GmbH-Komplementärin ist wiederum auf deren Stammeinlage begrenzt, sodass in der GmbH & Co. KG letztlich alle Beteiligten nur beschränkt haften.

Viel Erfahrung bei Bürgerwindparkprojekten

Die Gründung einer GmbH & Co. KG ist für viele Steuer- und Rechtsberater eine Standardleistung. Zur Gründung der GmbH ist ein Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro erforderlich. Die Organe sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und ein Beirat als Aufsichtsgremium. Bürgerwindparks haben ein lebendiges Gesellschaftsleben, das insbesondere vom mehrmals im Jahr tagenden Beirat mitgestaltet wird. Ein engagierter Beirat hält kontinuierlichen Kontakt mit der Geschäftsführung, um die Mitspracherechte der beteiligten Bürger zu wahren. Die Geschäftsführung ist in ihren Handlungen durch den Gesellschaftsvertrag gebunden und führt die Geschäfte selbstständig im Sinne der Gesellschaft.

In der Gesellschafterversammlung richtet sich das Stimmrecht nach den Kapitalanteilen, d. h. die Zahl der Stimmen ist abhängig von der Höhe der Beteiligung. Deshalb gibt es in vielen Bürgerwindparks neben einer Mindestbeteiligungs- auch eine Höchstbeteiligungssumme. Bürgerwindparks haben heute oftmals mehrere hundert bzw. bis über tausend Gesellschafter.

Die Gesellschaftsformen im Überblick

	Genossenschaft	GmbH & Co. KG
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> · keine persönliche Haftung der Gesellschafter · Haftung nur mit Genossenschaftsvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> · keine persönliche Haftung der Gesellschafter · GmbH als Vollhafter der KG · GmbH haftet nur mit Geschäftvermögen
Organe	<ul style="list-style-type: none"> · Vorstand · Aufsichtsrat · Generalversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> · Geschäftsführer · Evtl. Beirat/Aufsichtsrat · Gesellschafterversammlung
Steuerbelastung zum Zeitpunkt der Gewinnentstehung auf Gesellschaftsebene		
Gewerbesteuer	<ul style="list-style-type: none"> · kein Freibetrag · keine Betriebsausgabe · keine Anrechnung bei Gesellschaftern 	<ul style="list-style-type: none"> · Freibetrag = 24.500 Euro · keine Betriebsausgabe · Anrechnung bei Gesellschaftern mit dem 3,8-Fachen des Gewerbesteuerermessbetrages · max. tatsächliche GewSt
Körperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> · Besteuerung nur bei Gesellschaft · 15 Prozent Körperschaftsteuer · 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag 	<ul style="list-style-type: none"> · keine Versteuerung bei der Gesellschaft
Steuerbelastung zum Zeitpunkt der Gewinnverwendung auf Ebene der Gesellschafter		
Gewinn	<ul style="list-style-type: none"> · Ausschüttung nur bei Bilanzgewinn · Versteuerung nur bei Zufluss: Abgeltungssteuer 25 Prozent, Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent, ggf. Kirchensteuer 9 Prozent · Wenn individueller Steuersatz, dann niedriger Antrag auf Günstigerprüfung möglich · Abzug des Sparerpauschbetrages · kein Werbungskostenabzug 	<ul style="list-style-type: none"> · Gewinnzuteilung für Wirtschaftsjahr erfolgt nach Kapitalanteil · Versteuerung mit individuellem Steuersatz · kein Sparerpauschbetrag · Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung, z. B. Finanzierungskosten, können als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden
Verlust	<ul style="list-style-type: none"> · Verluste werden vorgetragen · keine Beteiligung der Gesellschafter an den Verlusten 	<ul style="list-style-type: none"> · Verlustzuteilung für Wirtschaftsjahr erfolgt nach Kapitalanteil, max. bis zur Höhe des jeweiligen Kapitalanteils (§ 15a EStG)
Art der Einkünfte für die Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> · Einkünfte aus Kapitalvermögen · Freibetrag pro Person 801 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> · Einkünfte aus Gewerbebetrieb · kein Freibetrag

Quelle: windcomm, 2012



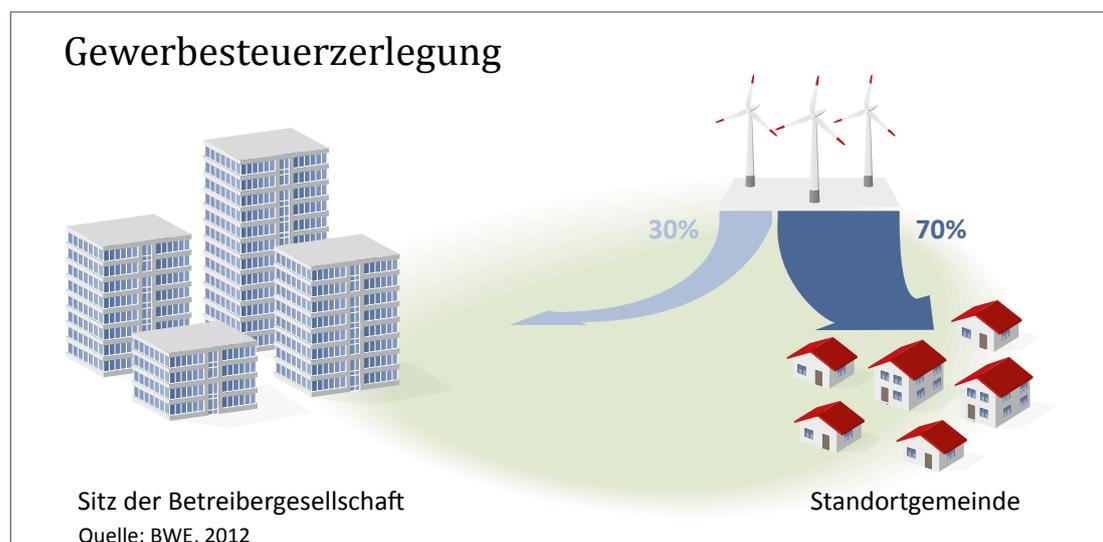
Gewerbesteuer – Mehr Geld für Kommunen

Seit dem 1. Januar 2009 gilt die Neuregelung zur Gewerbesteuerzerlegung. Danach fließen mindestens 70 Prozent der Gewerbesteuer von Windparkprojekten an die Standortgemeinde und 30 Prozent an die Gemeinde, in der sich die Verwaltung der Betreibergesellschaft befindet. Für die beteiligten Gemeinden besteht zudem die Möglichkeit, sich auf einen Zerlegungssatz von bis zu 100 Prozent zugunsten der Standortgemeinde zu einigen. In vielen Fällen ist dies inzwischen gängige Praxis. Bei Bürgerwindparks, die eigenständig geplant und vor Ort verwaltet werden, fließen 100 Prozent der Gewerbesteuer an die Standortgemeinde.

Das Einkommen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen unterliegt der Gewerbesteuer – somit erwirtschaften Windparks stabile Einnahmen für die Gemeinden. Die Produktion von Windstrom bringt nicht nur sauberen Strom, Investitionen und Arbeitsplätze in die Regionen. Auch die oftmals klammen Kassen der Kommunen profitieren von der Windstromerzeugung – und zwar durch teilweise erhebliche Gewerbesteuereinnahmen.

Für das Jahr 2012 untersuchte das Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) die Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte durch Erneuerbare Energien in Deutschland. Diesen Berechnungen zufolge beliefen sich die Steuern an die Kommunen durch die Windenergienutzung auf 468 Mio. Euro (zum Vergleich 2010: 227 Mio. Euro). Die gesamte kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien betrug in 2012 etwa 11 Mrd. Euro. Davon entfielen rund 3 Mrd. Euro auf die Windenergie.

Die Gewerbesteuerzerlegung ist ein wichtiges Signal für den weiteren Ausbau der Windenergie in Deutschland. Ihre Regelungen erhöhen die Akzeptanz für Windenergieanlagen bei den Entscheidungsträgern und Bürgern vor Ort.



AIFM-Umsetzungsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch

Im Sommer 2013 wurde von Bundestag und Bundesrat das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) im Zusammenhang mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-UmsG) verabschiedet. Das AIFM-UmsG überführt die europäische Richtlinie über alternative Investmentfondsmanager (AIFM-RL) in deutsches Recht. Ziel des AIFM-UmsG – und damit auch des KAGB – ist es, ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager zu schaffen und dabei den Anlegerschutz zu stärken. Von den Regelungen des KAGB sind auch Bürgerenergieprojekte nicht unerheblich betroffen, das KAGB könnte die Bürgerbeteiligung in der Windenergie grundlegend verändern.

Ob und in welchem Maße die Regelungen des KAGB für Bürgerbeteiligungsmodelle gelten, hängt unter anderem von der Wahl der Finanzierung und der Gesellschaftsform ab.

Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB)

Erlaubnispflicht:

Der Manager eines Alternativen Investmentfonds oder auch die sogenannte „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ (KVG) bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Hierbei bestehen für die KVG bestimmte Rechtsform- und Mindestkapitalanforderungen an die Höhe des Anfangskapitals sowie an die fachliche Eignung der Geschäftsleiter.

Bis zu einem Wert von 100 Millionen Euro besteht keine Erlaubnis-, sondern lediglich eine Registrierungspflicht. Sowohl Erlaubnis- als auch Registrierungsverfahren gestalten sich jedoch umfangreich.

Rechtsformzwang:

Externe KVG dürfen ausschließlich als AG, GmbH oder GmbH & Co. KG betrieben werden. Zulässige Rechtsformen für die von der KVG zu unterscheidende Investmentfondsgesellschaft sind die Investmentaktiengesellschaft (Inv-AG) oder die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft (Inv-KG).

Grundsatz der Risikomischung:

Die KVG für die Fondsgesellschaft muss in mindestens drei Sachwerte investieren (Gegenwärtig stellt sich noch die Frage, ob es sich bei den Sachwerten um Investitionen in drei Windenergieanlagen oder in drei Windparks handelt.) oder aber eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleisten. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht, wenn die Mindesteinlage 20.000 Euro beträgt.

Beschränkung von Leverage² & Belastung:

Es dürfen nur Kredite bis zu einer Höhe von 60 Prozent des Wertes aufgenommen werden. Außerdem darf die Belastung der Anlageobjekte maximal dem Prozentsatz des aufgenommenen Fremdkapitals entsprechen und ist auf 60 Prozent gedeckelt.

² Definition Leverage: Hebelwirkung, durch die sich das eingesetzte Kapital verändert.



Bürgerwindparks und das KAGB

Für Energiegesellschaften allgemein und damit auch für Bürgerwindparks konnten im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung des KAGB einige Erleichterungen erreicht werden. So knüpft das KAGB an das sogenannte Investmentvermögen an. Ein „operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ stellt gemäß Neuregelung jedoch kein „Investmentvermögen“ dar. Zu der Frage, ob es sich bei Bürgerenergieprojekten um ein Investmentvermögen oder ein operativ tätiges Unternehmen handelt, äußert sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wie folgt:

„Unter sog. Bürgerenergieprojekten sind in der Regel Projekte zur Finanzierung und zum Betrieb von dezentralen Erzeugungsanlagen, integrierten Versorgungssystemen und Energieeinsparprojekten auf kommunaler und regionaler Ebene zu verstehen. Für Bürgerenergieprojekte wird häufig die Rechtsform der GmbH & Co KG oder der Genossenschaft gewählt. Bürgerenergieprojekte oder sonstige Unternehmen, die Anlagen (z. B. Biogas-, Solar- oder Windkraftanlagen) im Rahmen eines laufenden Geschäftsbetriebs selbst betreiben, sind als operativ tätige Unternehmen anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Bürgerenergieprojekte oder Unternehmen im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedienen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei dem Unternehmen selbst verbleiben.“

(Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögens“, Abschnitt II Fragenkatalog, Punkt 7)

Handelt es sich bei dem (Bürger-) Energieprojekt nach dieser Auslegung um ein operativ tätiges Unternehmen, so ist das KAGB inklusive der Regulierungen zur KVG wie auch zum Produkt selbst nicht anwendbar.

Voraussetzungen und Vorschriften für Bürgerenergieprojekte

Ist das Bürgerenergieprojekt jedoch nicht operativ tätig, greift das KAGB regulierend ein. Als Folge wäre das Projekt (eigentlich) zwingend als Inv-AG oder Inv-KG aufzulegen und wären demzufolge die weiteren Produktregelungen zu beachten.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch eine Ausnahmeregelung für Bürgerenergieprojekte eingefügt und die Rechtsform der eG für zulässig erklärt. Darüber hinaus wurde eine explizite Privilegierung der Bürgerenergiegenossenschaft in das KAGB aufgenommen. Voraussetzung ist, dass das Bürgerenergieprojekt in der Rechtsform einer eG organisiert ist. Die verwalteten Vermögensgegenstände dürfen demnach 100 Millionen Euro nicht überschreiten. Ein Mindestertrag aus der Nutzung des Sachwerts muss langfristig sichergestellt sein. Dies ist bei dem Vergütungssystem des EEG der Fall.

Sind alle genannten Voraussetzungen für eine eG erfüllt, werden dem Energiebeteiligungsprojekt einige Erleichterungen gewährt: Der Verwalter muss sich nur noch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einem vereinfachten Verfahren registrieren lassen, anstatt ein aufwendiges Zulassungs- oder Registrierungsverfahren zu durchlaufen. Ebenfalls entfällt für die Energiegenossenschaften die Verpflichtung, in mindestens drei Sachwerte zu investieren oder

nur Anleger aufzunehmen, die mehr als 20.000 Euro investieren. Zudem können sie mehr als 60 Prozent Fremdkapital aufnehmen, auch die damit korrespondierende Belastungsgrenze gilt nicht. Das KAGB sieht zudem Erleichterungen für kleine Alternative Investmentfonds (AIFs) vor. Überschreitet der Wert der verwalteten Vermögensgegenstände (einschließlich der durch Leverage erworbenen) einen Wert von 5.000.000 Euro nicht und werden die Anteile von nicht mehr als fünf natürlichen Personen gehalten, so gelten für diese AIFs die gleichen erleichterten Bedingungen wie für die zuvor genannten Bürgerenergiegenossenschaften.



Bürgerwindparks vor Ort

Bürgerwindpark Hilchenbach / Rothaarwind GmbH & Co. KG

Der Bürgerwindpark Hilchenbach im Südwesten des Rothaargebirges (Nordrhein-Westfalen) wurde im März 2008 nach etwa 13-monatiger Bauzeit fertiggestellt. Fünf Anlagen produzieren hier seitdem ca. 23,5 Mio. Kilowattstunden Windstrom für etwa 6.700 Haushalte pro Jahr. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 138 Metern bei einer installierten Leistung von je 2 Megawatt.

An dem Projekt sind insgesamt 88 Personen beteiligt. Auch die Stadt Hilchenbach zeichnete Anteile an der Rothaarwind GmbH & Co. KG. Mehr als zwei Drittel der Anteile gingen an Personen aus der Gemeinde Hilchenbach und Umgebung. Durch die Nutzung der Windenergie werden hier jährlich etwa 21.000 Tonnen CO₂ eingespart.

Breite Bürgerbeteiligung vor Ort

„Unser Ziel, Bürger der Standortgemeinde und der näheren Umgebung in das Projekt einzubinden, ist erreicht worden“, resümiert Geschäftsführer Günter Pulte. Die außerordentlich große Nachfrage nach einer Beteiligung am Windpark Hilchenbach

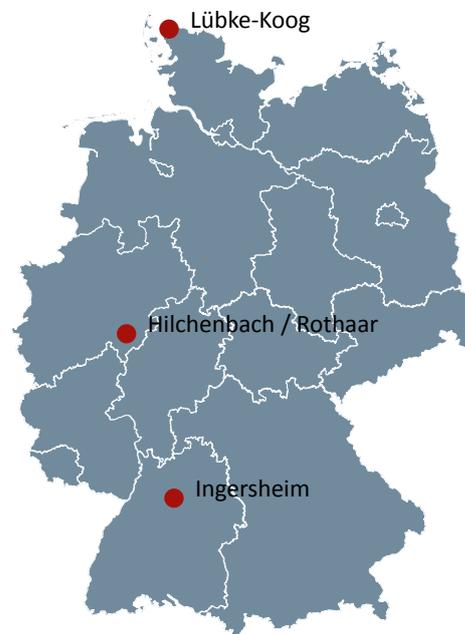
„Windenergieanlagen schaffen globalen ökologischen Nutzen. Ob sie zusätzlich lokalen Nutzen in Form regionaler Wertschöpfung auslösen, hängt vom Betreiberkonzept ab. Kommunen sollten sich intensiv über die Möglichkeiten regional eingebundener Betreiberkonzepte informieren und diese unterstützen.“

Günter Pulte, Geschäftsführer Rothaarwind GmbH & Co. KG

aus allen Berufs- und Altersgruppen zeige ihm die hohe Bereitschaft zu privaten Investitionen in den Klimaschutz. „Diese Bereitschaft sollte unseren Politikern ein deutliches Signal sein, in Zukunft Projekte wie dieses zu befördern, anstatt sie auszubremsen.“ Das diene nicht nur dem Umweltschutz, sondern auch der Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt und der regionalen Wertschöpfung.

Alternativmodell Bürgerwindpark

In Hilchenbach konnte die Idee der Bürgerbeteiligung erfolgreich umgesetzt werden. Die aktive Einbindung der Menschen vor Ort führte zu einer hohen Akzeptanz. Der Bürgerwindpark im Rothaargebirge will dem lokalen Eingriff einen lokalen Nutzen für die Bürger und einen globalen Nutzen für den Klimaschutz gegenüberstellen. Darüber hinaus generiert er wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde und die regionale Wirtschaft. Das Konzept des Bürgerwindparks bietet somit ein gemeindefreundliches Alternativmodell zum herkömmlichen Investorenwindpark.



Bürger-Windpark Lübke-Koog

In der nordfriesischen Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog drehen sich die Rotoren eines der ältesten Bürgerwindparks in Deutschland. Hier im hohen Norden produziert der Bürger-Windpark Lübke-Koog GmbH seit nunmehr 20 Jahren erfolgreich sauberen Strom.

Die 44 Gesellschafter wollten ursprünglich 22 Windenergieanlagen errichten. 1992 konnten dann die ersten 14 Anlagen gebaut werden. In den folgenden Jahren wurde der Bürgerwindpark kontinuierlich erweitert – bis 1999 schließlich 32 Windräder mit einer installierten Leistung von insgesamt 18,5 Megawatt realisiert worden waren. Ermöglicht wurde der Windpark durch das gemeinschaftliche Engagement der Bürger vor Ort. Von Anfang an wurden sie über das Vorhaben informiert und in das Projekt eingebunden. Somit konnte Interessenskonflikten bereits im frühen Planungsstadium begegnet werden.

Verjüngungskur durch Repowering

Seit dem Jahr 2004 wurde in Lübke-Koog sukzessive „repowered“. Beim Repowering werden Windenergieanlagen älterer Generationen durch moderne Turbinen ersetzt. Dies bietet Vorteile auf vielen Ebenen: So kann bei einer Verringerung der Anlagenzahl und gleichzeitiger Erhöhung der Leistung der Ertrag des Windparks gesteigert und der Standort effizienter genutzt werden.

Die neuen Anlagen wurden durch die Gründung weiterer Bürgerwindgesellschaften in Form von GmbH & Co. KGs organisiert. Insgesamt beteiligten sich 270 Gesellschafter aus Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog und zwei Nachbargemeinden. Im Jahre 2012 wurde ein weiteres Repowering der letzten Altanlagen des Windparks durchgeführt.

Fünf 1,5-Megawatt-Anlagen wurden durch vier Anlagen mit je 3,4 Megawatt ersetzt. Auch hier zeichneten rund 100 Gesellschafter Anteile an der neuen Bürgerwindgesellschaft. Heute sind über 95 Prozent der Haushalte der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog an der Erzeugung Erneuerbarer Energie beteiligt.

Auch die Gemeinde profitiert

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde ist durch die Einnahmen aus der Windkraftnutzung beträchtlich gestiegen. Dadurch konnten verschiedene Projekte vor Ort umgesetzt werden.

Hierzu gehört unter anderem die Installation einer Straßenbeleuchtung im Ortskern von Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog. Die Bürgerwindgesellschaft unterstützt die Region zudem seit Jahren durch direktes Projekt-Sponsoring in den Bereichen Bildung und Erziehung (Informationszentrum Wiedenharde in Klanxbüll, Schulen und Kindergärten, Jugendarbeit) sowie Soziales (Verein Lebenshilfe e.V.).

„Die Planung und Umsetzung des gesamten Projektes in all seinen einzelnen Schritten und mit allen Anforderungen war keine leichte Aufgabe. Aber einmal mehr zeigt sich, wozu die Bürger einer kleinen Gemeinde in der Lage sind, wenn alle gemeinsam an einem Strang ziehen.“

Hans Detlef Feddersen, Geschäftsführer des Bürgerwindparks Lübke-Koog

Energiegenossenschaft Ingersheim und Umgebung eG

Was einer alleine nicht schafft, das erreichen viele gemeinsam – das dachten sich auch die Initiatoren des bisher größten Windrades in Baden-Württemberg. Und so gründete sich im März 2010 aus einem Kreis engagierter Bürger die „Energiegenossenschaft Ingersheim und Umgebung eG“. Ihr Ziel: Mit dem Projekt Verantwortung für eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgung auch für die kommenden Generationen zu übernehmen. Durch den Beitritt der Energiegenossenschaft Ingersheim und Umgebung eG zum Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband ist seitdem eine laufende Überprüfung der Geschäfte durch eine dritte Aufsichtsinstanz sichergestellt.

Sauberer und sicherer Strom für 1.200 Haushalte

Die getriebelose Anlage mit einer Nabenhöhe von 138 Metern und einem Rotordurchmesser von 82 Metern bei einer installierten Leistung von 2 Megawatt erzeugt sauberen und sicheren Strom für ca. 1.200 Haushalte. Das CO₂-Einsparpotenzial der Anlage liegt bei etwa 46.000 Tonnen bei einer prognostizierten Laufzeit von 20 Jahren. Eines der Hauptziele der Initiatoren, eine breite Bürgerbeteiligung und somit eine transparente und gerechte Basis für das Bürgerwindrad zu schaffen, ist längst erreicht: Die ca. 360 Mitglieder der Genossenschaft stammen zu über 75 Prozent aus Ingersheim und den umliegenden Gemeinden.

„Die Mitglieder der Ingersheimer Energiegenossenschaft haben gezeigt, was sich mit gemeinsamem bürgerschaftlichen Engagement bewegen lässt. Dies ist ein guter Tag für unsere Gemeinde und für die Energiewende in Baden-Württemberg.“

Volker Godel, Bürgermeister von Ingersheim,
bei der Windrad-Einweihung

Für Dieter Hallmann, Vorstandsmitglied der Ingersheimer Energiegenossenschaft, war die Einweihung des Windrads am 16. April 2012 ein ganz besonderes Ereignis: „Unsere gemeinsame Vision eines Bürgerwindrades wurde Wirklichkeit. In Ingersheim ist damit im wahrsten Sinne etwas Großes entstanden. Auf diesen Tag mussten wir lange genug warten. Deshalb ist die Freude umso größer.“ Nachdem Beschwerden beim Regierungspräsidium und Petitionen im Landtag gegen die Genehmigung der Windenergieanlage eingereicht worden waren, seien zwar nochmals Zweifel an der Machbarkeit des Projekts aufgekommen. „Doch wir haben großen Zuspruch in der Bevölkerung erfahren und immer wieder kleine Schritte gewagt“, so Hallmann.

Abschließende Bemerkung

Diese Broschüre gibt einen kleinen Einblick in die Thematik des Bürgerwindparks. Die Beispiele zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger mit Willenskraft und Engagement einen großen Beitrag zur gemeinsamen Energiewende leisten können.

Im Sinne eines groben Überblicks ist der Ablauf von der Projektidee bis hin zum fertiggestellten Windpark mit Bürgerbeteiligung hier nur skizzenhaft erläutert. Die Broschüre reicht unter keinen Umständen als alleinige Planungsgrundlage für ein großes Bürgerenergieprojekt aus. Um ein solches Projekt auf den Weg zu bringen, benötigt es Fachkenntnis und kompetente Planung.

Unsere Broschüre dient als ein erster Anstoß in Richtung Bürgerwindpark. Wenn Sie nun überlegen, in einen Windpark zu investieren oder ein eigenes Bürgerenergieprojekt zu planen, wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Planungsträger in Ihrer Ortsverwaltung und informieren Sie sich über den Stand der Landes- und Regionalplanung sowie über die gesetzlichen Bedingungen und Vorgaben für Ihre Region. Für einen erfolgreichen Projektverlauf ist es außerdem ratsam, wenn Sie Projektierer aus Ihrer Region hinzuziehen, die über hinreichende Erfahrung und Fachkenntnis im Bereich der Windparkplanung verfügen.

Weitere Informationen und tiefergehende Beiträge von Spezialisten erhalten Sie in der aktuellen BWE Marktübersicht

www.bwe-shop.de



Literatur

- Auf dem Weg zur Energiewende. Mautz, R. et al., 2008.
- Bürgerwindpark Hilchenbach. Pulte, G., 2012.
- Das Konzept Bürgerwindpark: Eine kurze Einführung. Beisel, U., 2006.
- Energiegenossenschaften – Bürger, Kommunen und lokale Wirtschaft in guter Gesellschaft. Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.), 2011.
- Entwicklung und Finanzierung eines Bürgerwindparks. Feddersen, H. D., 2010.
- Erneuerbare-Energien-Projekte in Kommunen – Erfolgreiche Planung und Umsetzung. Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.), 2008.
- „Ganz schön windig.“ Feddersen, H. D., 2004.
- Gewerbesteuer gehört zum Windpark. Grotz, C., in: BWEintern, 11/2008.
- Gewerbesteuer-Zerlegungsmaßstab laut § 29 Gewerbesteuergesetz in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2794).
- Jetzt profitieren die „Windgemeinden“. In: windcomm Newsletter, 12/2008.
- Klimaschutz mit Bürgerenergieanlagen. Energie-Agentur Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 2011.
- KOMM:MAG – Das Jahresmagazin für Erneuerbare Energien in Kommunen. Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.), 2012.
- Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien – Update für 2010 und 2011, Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung, 2010.
- Leitfaden Bürgerwindpark – Mehrwertschöpfung für die Region. windcomm, 2012.
- Marktakteure Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Stromerzeugung. Klaus Novy Institut, 2011.
- Profit für die ganze Region. In: Top agrar, 11/2010.
- Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte durch den Ausbau Erneuerbarer Energien. Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung, 2013.
- Windenergie im Binnenland. Bundesverband Wind-Energie e.V., 2013.
- Windenergie in Norddeutschland – Abschätzung der Gewerbesteuereinnahmen. Prognos/BWE (Hrsg.), 2006.
- Windkraft fest in Bauernhand. Feddersen, H. D., 2001.
- Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland. BMU, 07/2013.

Internet

- www.aifm.de
- www.bafin.de
- www.buergerwindpark-luebke-koog.de
- www.eg-ingersheim.de
- www.energiegenossenschaften-gruenden.de
- www.kommunal-erneuerbar.de
- www.rothaarwind.de
- www.unendlich-viel-energie.de
- www.erneuerbare-energien.de
- www.windpower-gmbh.de
- www.wind-energie.de

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AIF	Alternativer Investmentfonds
AIFM	Alternative Investment Fund Manager
AIFM-RL	Europäische Richtlinie über alternative Investmentfondsmanager
AIFM-UmsG	AIFM-Umsetzungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
eG	Eingetragene Genossenschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Inv-AG	Investmentaktiengesellschaft
Inv-KG	Investmentkommanditgesellschaft
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

Titel:

Windenergie in Bürgerhand –
Energie aus der Region für die Region
2., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Text:

Lea Nielsen, Tobias Hentschel, Lars Velsler

Mit freundlicher Unterstützung von:

Dr. Hartmut Brösamle, Werner Daldorf, Hans-Detlef Feddersen, Dr. Martin Grundmann, Dörte Heimann, Alexander Koffka, Peter Peters, Günter Pulte, Sabine Taudt, Ubbo de Witt, Andreas Lauven, Dirk Jesaitis, Sven Punke, Reinhold Wahler †

Redaktion:

Lea Nielsen, Lars Velsler

Gestaltung:

bigbenreklamebureau GmbH, Fischerhude

Fotos:

Titelfoto: Jens Meier

Jens Meier, Jan Oelker, Silke Reents, DeWind GmbH
und die beteiligten Bürgerwindparks

Grafik S. 6:

Infotext, Berlin

Druck:

Müller Ditzgen AG, Bremerhaven

Berlin, Dezember 2013

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin

T +49 (0)30 / 212341-210
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de

